

aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

mit *Genugtuung feststellend*, daß die Regierung von St. Kitts und Nevis am 18. Februar 1994 dem Tlatelolco-Vertrag beigetreten ist,

sowie mit *Genugtuung* über den Beschluß der Regierung Kubas, den Tlatelolco-Vertrag in nächster Zukunft zu unterzeichnen, was zu einer verstärkten Integration der Völker Lateinamerikas und der Karibik im Hinblick auf die Verwirklichung der Vertragsziele beiträgt,

ferner mit *Genugtuung feststellend*, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko und Suriname voll in Kraft befindet;

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *vermerkt mit Genugtuung* den vollen Beitritt von Argentinien, Belize, Brasilien und Chile zum Tlatelolco-Vertrag;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder der Region, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/84. Die südatlantische Region als kernwaffenfreie Zone

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik⁸⁵, die am 22. September 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit in Brasilia verabschiedet wurde,

entschlossen, auch weiterhin zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beizutragen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen,

betonend, daß der symbiotischen Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung bei dem derzeitigen Stand der internationalen Beziehungen wachsende Bedeutung zukommt, und anerkennend, wie wichtig die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist,

unter Hinweis auf die auf den Meeresraum anwendbaren völkerrechtlichen Grundsätze und Normen, insbesondere die Nutzung der Hohen See für friedliche Zwecke und die Freiheit der Schifffahrt und die Freiheit des Überflugs,

im Bewußtsein der Unterstützung, die das volle Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸⁵ und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika gefunden hat,

1. *begrüßt* die von den Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit eingegangene Verpflichtung, die Verbreitung von Kernwaffen im Einklang mit international anerkannten Rechtsakten zu verhüten;

2. *begrüßt außerdem* die im Hinblick auf das volle Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages für alle Staaten Lateinamerikas und der Karibik in jüngster Zeit erzielten Fortschritte, die es gestatten werden, in naher Zukunft den Status der gesamten Region als kernwaffenfreie Zone zu konsolidieren;

3. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁸⁶ mit dem Ziel des Abschlusses eines Vertrages zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika unternommen wurden;

4. *billigt feierlich* das Ziel der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die südatlantische Region in eine kernwaffenfreie Zone zu verwandeln;

5. *ruft alle Staaten auf*, im Hinblick auf das Ziel, die südatlantische Region in eine kernwaffenfreie Zone zu verwandeln, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/85. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/54 G vom 8. April 1993 und 48/87 vom 16. Dezember 1993,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/499 vom 14. September 1994,

in dem Wunsche, die Effektivität ihres Ersten Ausschusses hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zu steigern,

betonend, daß es gilt, die Arbeit des Ersten Ausschusses so rationell und wirksam wie möglich zu gestalten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, während der Jahrestagungen der Abhaltung von intensiven und zielgerichteten Konsultationen über die im Ersten Ausschuss behandelten Gegenstände ausreichend Zeit einzuräumen,

⁸⁵ A/49/467, Anhang II.

⁸⁶ Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

ermutigt über den themenbezogenen Ansatz, den der Erste Ausschuß im zweiten Abschnitt seiner Arbeit während der neunundvierzigsten Tagung gewählt hat,

1. *beschließt*, für die Beratungen des Ersten Ausschusses im Einklang mit dem in Ziffer 2 der Resolution 48/87 enthaltenen themenbezogenen Ansatz die folgende gestaffelte Behandlung für die Punkte auf der Tagesordnung des Ausschusses zu wählen:

a) Generaldebatte über alle Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit;

b) informelle themenbezogene Beratung über einzelne im Ersten Ausschuß zur Behandlung anstehende Gegenstände;

c) Behandlung aller Resolutionsentwürfe, die zu allen Tagesordnungspunkten im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit vorgelegt wurden;

d) Beschlußfassung zu allen Resolutionsentwürfen, die zu allen Tagesordnungspunkten im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit vorgelegt wurden;

e) Generaldebatte, Behandlung von Resolutionsentwürfen zu dem Punkt "Antarktische Frage" und entsprechende Beschlußfassung;

2. *beschließt außerdem*, daß die Amtsträger des Ersten Ausschusses im Benehmen mit den Delegationen und dem Sekretariat empfohlen werden, wieviele Sitzungen der Erste Ausschuß während der ordentlichen Tagung der Generalversammlung abhalten wird;

3. *ersucht* den neuen Vorsitzenden des Ersten Ausschusses, die Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit und die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens des Ausschusses fortzusetzen;

4. *ersucht* den Ersten Ausschuß, das in Ziffer 1 gebilligte Arbeitsprogramm weiterzuverfolgen;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dem Ersten Ausschuß während der fünfzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Unterstützung zu gewähren und ihm einen größeren Anteil der verfügbaren Konferenzräumlichkeiten zuzuweisen, damit er sein Arbeitsprogramm entsprechend durchführen kann;

6. *beschließt*, die Frage der weiteren Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit des Ersten Ausschusses auf ihrer fünfzigsten Tagung zu prüfen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/86. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

sowie unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie

unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁷ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, deren Aufgabe darin besteht, mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu ermitteln und zu prüfen,

ferner unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt⁸⁸, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfahl,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁹ mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz zu beteiligen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz⁹⁰ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär solche Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zu übermitteln,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit⁹¹ und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz, den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen und den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁹²,

1. *vermerkt*, daß eine Mehrheit von Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen die Verwahrämter ersucht hat, eine Sonderkonferenz einzuberufen, um den abschließenden Bericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu behandeln;

2. *begrüßt* den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten abschließenden Bericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, in dem die Ver-

⁸⁷ Siehe BWC/CONF.III/23.

⁸⁸ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Karr. I.

⁸⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁹⁰ BWC/CONF.III/23, Teil II.

⁹¹ Siehe Resolution 2826 (XXVI), Anlage, Artikel X.

⁹² BWC/SPCONF/1.